

1. Bockshornkleesamen und bestimmte Samen und Bohnen ex Ägypten

Das BMVEL hat in einem Schreiben an die Verbände der Lebensmittelwirtschaft mitgeteilt, dass die bestehenden EU-Einfuhrverbote für Ware aus Ägypten über den 31.03.2012 hinaus voraussichtlich nicht verlängert werden. Damit würden die Einfuhren von Bockshornkleesamen und anderen Erzeugnissen aus diesem Land ab dem **01.04.2012** wieder uneingeschränkt möglich werden. Ein entsprechendes Informationsschreiben des BMVEL an die Verbände kann bei Interesse abgefordert werden.

3. Aktueller Sachstand zu Stevia

Immer wieder erreichen uns Fragen von Mitgliedsfirmen zum Thema „Stevia“ und zur Verkehrsfähigkeit im Lebensmittelbereich, auch vor dem Hintergrund vermehrter Kundenanfragen zum Einsatz der Pflanze als Lebensmittel /Lebensmittelzutat. Hierzu nochmals der Sachstand:

- Seit November 2011 ist der Extrakt aus den Steviablättern (**Steviolglycosid**) als Lebensmittelzusatzstoff bzw. Süßstoff mit der Nr. E 960 nach der EU-Zusatzstoffverordnung Nr.1333/2008 zugelassen. E 960 als solches darf als Süßstoff vermarktet oder als Süßstoff in bestimmten Erzeugnissen verwendet werden, unter anderem in aromatisierten Getränken einschließlich Pulver/Granulate für Kräuterinstantgetränke, wie sie auch im Mitgliederkreise vielfach hergestellt bzw. angeboten werden.
- Die **Steviapflanze** selbst bzw. die Steviablätter sind derzeit Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Zulassungsverfahrens nach der Novel Food-Verordnung, das von dem europäischen Verband EUSTAS (European Stevia Association) betrieben wird. Eine positive Entscheidung bzw. Zulassung steht zu erwarten, diese würde aber zunächst einmal nur den Antragssteller und nicht jeden interessierten Importeur oder Inverkehrbringer begünstigen.
- Noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind gerichtliche Verfahren die sich mit der **Novel-Food-Eigenschaft von Stevia** befassen. So konnte ein Lieferant bisher in zwei Instanzen den Nachweis führen, dass er bereits vor 1997 Steviablätter in einem nennenswerten Umfang im Lebensmittelbereich vermarktet bzw. in teeähnlichen Erzeugnissen eingesetzt hat. Gleichwohl ist zu bedenken, dass hier zum einen das Verfahren noch nicht zum rechtskräftigen Abschluss gelangt ist und zum anderen eine gerichtliche Entscheidung nur „inter partes“, also zwischen den konkret am Verfahren beteiligten Parteien wirken würde.

Somit ist also auch gegenwärtig festzuhalten, dass die Vermarktung von Steviablättern bzw. deren Einsatz etwa in teeähnlichen Erzeugnissen, ein Risiko darstellt. Es muss daher auch weiterhin davon **abgeraten** werden, die Steviapflanze im Lebensmittelbereich zu vermarkten oder zu verwenden.

5. Wichtig: Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes und des LFGB

Aufgrund des „Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation“ (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I, S.476 vom 21.03.2012) gelten ab **01.09.2012** wichtige Änderungen des bisherigen VIG (Verbraucherinformationsgesetz) und des LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch). Den Auszug aus dem Bundesanzeiger können wir bei Interesse zur Verfügung stellen.

Wichtig erscheint insbesondere die Erweiterung von Vorschriften über die **Information der Öffentlichkeit**, durch einen neuen § 40 Absatz 1 a des LFGB:

Danach kann die zuständige Behörde, unter Benennung des Lebensmittels und des in Verkehr bringenden Unternehmers die Öffentlichkeit informieren,

- wenn zulässige Höchstwerte, Grenzwerte, Höchstmengen überschritten wurden,
- wenn gegen sonstige Vorschriften des Verbraucherschutzes (im Bereich Gesundheitsgefährdung, Lebensmittelhygiene, Täuschungsschutz) erheblich oder wiederholt

verstoßen wurde und die Vernichtung eines Bausgeldes von mindestens 350 € zu erwarten ist.

Voraussetzung ist hier unter anderem, dass „ein durch Tatsachen hinreichend begründeter Verdacht“ besteht. Im Falle von behördlichen, im Rahmen der Überwachung gezogenen Proben bedarf es der Untersuchung durch zwei unabhängige akkreditierte Labore, um den „hinreichend begründeten Verdacht“ auszulösen.

6. Umgang mit sensibilisierenden Stoffen: Teestäube und Gewürzstäube

Seit November 2011 gilt eine überarbeitete Fassung der TRGS 907 (Technische Regel für Gefahrstoffe, „Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen.“ Der Text ist zugänglich unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-907.pdf;jsessionid=F68CD9805A817AD20DB35D413C2DE808.1 cid253? blob=publicationFile&v=5>

Neugefasst worden ist Anhang II mit den Tätigkeiten, bei denen bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Gelistet ist hier auch der Umgang mit pflanzlichen Bestandteilen, darunter u.a. **Teestäube und Gewürzstäube**. Ggfs. ist erforderlich, dass in den Unternehmen Schutzmaßnahmen nach TRGS 401 (Gefährdung durch Hautkontakt) oder der TRGS 406 (Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege) ergriffen werden; diese Regelungen sind zugänglich unter

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-401.pdf? blob=publicationFile&v=6> und

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-TRBA-406.pdf? blob=publicationFile&v=3>